

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1116

Vol. 1972/0141

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1116 endg.

Brüssel, den 20. September 1972

EMPFEHLUNG EINES BESCHLUSSES DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-
flüchtlinge im Nahen Osten über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen
der Nahrungsmittelhilfe

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

EMPFEHLUNG

EINER DESCHLUSSES DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten über die Lieferung von Weisszucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, 114 und 228,

auf Grund der Empfehlung der Kommission,

unter Berücksichtigung, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten seine Bedürfnisse an Zucker zugunsten der Palästinaflüchtlinge mitgeteilt hat, und dass es zweckmässig ist ihm eine Menge von 4.000 Tonnen dieses Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ein Abkommen über die Lieferung von Weisszucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut in der Anlage beigelegt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen
für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten über die
Lieferung von Weisszucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits:

DAS HILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM
NAHEN OSTEN,

andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schliessen, und haben dafür
als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

DAS HILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM
NAHEN OSTEN :

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

ARTIKEL I

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft liefert dem HILFSWERK DER VEREINTEN
NATIONEN FÜR DIE PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN, nachstehend "begünstigte
Organisation" genannt, unentgeltlich 4.000 t Weisszucker.

ARTIKEL II

Die Lieferung erfolgt cif libanesische Ausladehäfen oder cif israelische
Ausladehäfen in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von 50 kg.

ARTIKEL III

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der begünstigten Organisation betreffend insbesondere die Lieferung und Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt; der genannte Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL IV

Die begünstigte Organisation verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung des Zuckers von den Ausladehäfen zu den Bestimmungs-orten zu treffen.

ARTIKEL V

Die begünstigte Organisation verpflichtet sich, den im Rahmen der Hilfe gelieferten Zucker für Verbrauchszwecke zu verwenden und ihn unentgeltlich an die palästinesischen Flüchtlinge zu verteilen.

ARTIKEL VI

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gewährt der begünstigten Organisation einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die dieser Organisation durch die in Artikel IV und Artikel V bezeichneten Massnahmen entstehen. Dieser Beitrag beläuft sich auf 11,78 R.E. je gelieferte Tonne.

Sie verpflichtet sich, diesen Beitrag so rasch wie möglich nach Eingang der in Artikel VI, erster Unterabsatz erwähnten Berichte bei der Kommission zu zahlen.

ARTIKEL VII

Die begünstigte Organisation verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft insbesondere mit :

- innerhalb von 30 Tagen nach dem Löschen : Berichte mit Angabe: des Ankunftstages der Schiffe in den Bestimmungshäfen, der Mengen und des Zustandes der gelöschten Erzeugnisse sowie des Tages der Beendigung des Löschens;
- Jeden Monat bis zur vollständigen Ausnutzung der gelieferten Mengen eine Aufstellung über die Verteilung mit Angabe der Anzahl der Empfänger, der Orte, des Tempos und der Art der Verteilung.

ARTIKEL VIII

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen sich diese miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu beraten.

ARTIKEL IX

Das Abkommen ist in zwei Urschriften abgefasst, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

A N H A N G

Vereinbarungen über die Bereitstellung des Weisszuckers in den Ausladehäfen.

Im Interesse der ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels II, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

ARTIKEL 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Ausladehafen verbracht worden ist.

ARTIKEL 2

Die Gefahren gehen zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die begünstigte Organisation über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Ausladehafen verbracht worden ist.

ARTIKEL 3

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt die Seeschiffe, auf denen die Ware zu befördern ist, und bezeichnet sie der begünstigten Organisation rechtzeitig, als auch die Ausladehäfen und die Ausladezeiten in den genannten Häfen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnet das Seeschiff mindestens sieben volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft haftet für die möglichen Folgen der verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die begünstigte Organisation mindestens zweiundsiebzig Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL 4

Bei der Ausladung der gemäss Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung von 5 v.H. zulässig; die Gesamtmenge von 4.000 Tonnen darf jedoch nicht überschritten werden.

ARTIKEL 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die begünstigte Organisation unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademengen und die Qualität des Ladeguts, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

ARTIKEL 6

Nachdem die Ware im Ausladehafen tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weitere Kosten zu Lasten der begünstigten Organisation unbeschadet der Bestimmungen des Artikels VI des Abkommens.

ARTIKEL 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die begünstigte Organisation benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Ausladehafen.